



Landessportverband
für das Saarland

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Hermann-Neuberger-Sportschule 4
66123 Saarbrücken

Telefon (06 81) 3879-300
Fax (06 81) 3879-154
Internet www.lsvs.de

4. Mai 2020

An alle
Sportfachverbände

Neue Rechtsverordnung der Landesregierung im Saarland – erste Lockerung beim Sport im Freien

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem heutigen Montag, 4. Mai 2020, gilt im Saarland eine neue Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie – vorläufig befristet bis zum 17. Mai 2020 – in der erste Lockerungen für die Sportausübung im Freien aufgeführt sind. Bis zum 3. Mai 2020 waren keine Breitensportaktivitäten möglich, jetzt hat die saarländische Landesregierung den Breitensport im Freien als Individualsport wieder erlaubt.

Nach § 7 Abs. 9 der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02.05.2020 bleibt der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzungen grundsätzlich untersagt.

Jedoch kann der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen wieder aufgenommen werden:

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen bzw. privaten Freiluftsportanlagen,
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1,
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,
5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
6. keine Nutzung von Umkleidekabinen und Gastronomiebereichen,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer.

Der Betrieb zu Trainingszwecken des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 2 Nummer 4 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen erfolgen. Nach Maßgabe des Absatzes 11 können im begründeten Einzelfall auch Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

Wir haben der Mail weitere Informationen zum Thema „Sport treiben“ als FAQ`s beigefügt. Die FAQ`S finden Sie auch auf der Homepage des LSVS unter „News "Vereinsrecht Corona-Krise". Sollten Sie noch Fragen darüber hinaus haben, wenden Sie sich bitte an Frau Karin Becker, Tel. 0681 3879-150, k.becker@lsvs.de.

Die aktuell gültige Rechtsverordnung können Sie [hier](#) einsehen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des DOSB unter <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

Wir bitten Sie dringendst, die Vorgaben der neuen Rechtsverordnung vom 2. Mai 2020 zu beachten. Nur so können wir die Ausbreitung des Virus eindämmen, um schnellstmöglich wieder in einen geregelten Sportalltag übergehen zu können.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Adrian Zöhler
Präsident